

Geschichte

Abtreibungen, Kindstötungen

Die Möglichkeiten der pränatalen Diagnostik stellen die Menschheit vor völlig neue ethische Probleme. Auch in der Geschichte waren ungeborenes wie geborenes Leben längst nicht immer geschützt.

Von Christoph Mörgeli



Christoph Mörgeli

Zwar gehört der Schutz des Ungeborenen im Christentum zu den Glaubensgeboten. Der römisch-deutsche Kaiser beurteilte 1532 die Abtreibung der «lebendigen» Frucht als Totschlag, sei er nun die Folge äusserer Gewalt von Schlägen auf den Bauch oder der Einnahme fruchtabtreibender Mittel. Dennoch finden sich in Kräuter- und Hebammenbüchern einschlägige Angaben über Pflanzen, Zäpfchen, Magie oder das Hüpfen. Sofern die Mutter überlebte, blieben Abtreibungen meistens unentdeckt.

Seit der Aufklärung sieht man in der abtreibenden Frau weniger die handelnde Mörderin als das verführte Opfer. Im 19.

und 20. Jahrhundert anerkannten entsprechende Gesetze medizinische Gründe zur Abtreibung, nicht zuletzt, um diese der Sphäre von Kurpfuschern und «Engelmacherinnen» zu entziehen und in

fachärztliche Hände zu legen. Vor allem Frauen- und Arbeiterbewegungen erhoben die politische Forderung nach Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs, zumindest nach einer Fristenregelung. Doch es blieb umstritten, wann das eigentliche Leben beginnt und wer die entsprechenden Normen setzt.

Auch die Aussetzung oder Tötung Neugeborener, etwa von unehelichen oder missgestalteten Kindern, galt in der «Peinlichen Gerichtsordnung» von 1532 als todeswürdiges Kapitalverbrechen. Es handelte sich hierbei um das häufigste aller Tötungsdelikte und findet sich in den Kriminalakten viel häufiger als die Abtreibung. Zumeist handelte es sich um ledige Mütter, die aus Armut, aus Furcht vor der Schande oder aus Angst vor dem Verlust der Arbeitsstelle ihr Neugeborenes erschlugen, erdrosselten, ertränkten oder bewusst vernachlässigten.

Ausgrenzung der Behinderten

In der frühen Neuzeit inszenierte die Obrigkeit die Hinrichtungen von Kindsmörderinnen als publikumswirksame Grossereignisse. Später überlegten sich Theologen, Politiker, Juristen und Mediziner, wie die Tötung von Säuglingen mit geeigneten Massnahmen verhindert werden könnte – etwa durch Erziehung zur Moralität beider Geschlechter, durch Vermeidung entehrender Strafen oder durch Entbindungshäuser, wo ledige Mütter kostenlos und einigermaßen anonym gebären konnten. In neuerer Zeit wurde die aussereheliche Schwangerschaft weitgehend enttabuisiert, während die Kindstötung nach wie vor schwere Strafen nach sich zieht.

In den Jahrtausenden vor der vorgeburtlichen Diagnostik wurden behinderte Kinder von ihren Müttern zur Welt gebracht, wenn sie nicht vorher abstarben. Für viele von ihnen folgte dann ein schwieriges Leben mit brutaler Ausgrenzung – in der ganzen Menschheitsgeschichte, teilweise noch im 20. Jahrhundert. Geistige und körperliche Behinderungen erklärte man als (verdiente) Folge übernatürlicher, teuflischer Kräfte. Da die Gesellschaft wie die Wissenschaft Handicaps und moralische Eigenschaften in Beziehung setzte, wurden Behinderte nicht nur abgesondert, gefangen gehalten und versteckt, sondern obendrein auch noch verhöhnt. Verschiedene Quellen bezeugen auch hierzulande Aussetzungen oder Tötungen behinderter Neugeborener im Mittelalter und in der Neuzeit.

Infolge der neuauftretenden «Rassenhygiene» oder «Erbgesundheitslehre» (Eugenik) wurden auch in der Schweiz Sterilisationen von geistig Behinderten durchgeführt. So bildete das

entsprechende Waadtländer Gesetz von 1928 ein unrühmliches europäisches Novum. Die Eugenik als Prinzip der natürlichen Auslese konnte auf die Unterstützung bedeutender Schweizer Psychiater zählen, die sowohl der politischen Linken (Auguste Forel) wie der Rechten (Eugen Bleuler) angehörten. Noch wesentlich weiter gingen zwei Deutsche, der Nervenarzt Alfred Hoche und der Strafrechtler Karl Binding, die 1920 ihr berühmtes Buch über «Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens» veröffentlichten. Ihre Gedanken wirkten wegbereitend für die verbrecherischen Zwangsmassnahmen und die Morde des Nationalsozialismus, welche die Eugenik nachhaltig diskreditierten. Seit 1945 setzte sich darum zunehmend der Begriff «Genetik» durch.

Die neueren Methoden der pränatalen Diagnostik – Ultraschall- und Fruchtwasseruntersuchungen seit den sechziger Jahren, später Screenings und zuverlässige Bluttests – erzeugen erheblichen Druck auf die Eltern und stellen das Lebensrecht von Menschen mit schwerer Geburtsbehinderung in Frage. Im Grunde geht es wiederum um Euthanasie, also um Sterbehilfe für Unheilbare. Neu ist allerdings, dass sich Behinderte und deren Organisationen gegen Diskriminierung wehren, mitdiskutieren und konkrete sozialpolitische Forderungen stellen. Die neue Bundesverfassung verankerte 1999 im Artikel 8 das Verbot, Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen zu diskriminieren.

Unbeschränkte Fötustötung

Der Fortschritt biotechnologischer Verfahren verschafft dem Problem der überwunden geglaubten «Zuchtwahl» wieder eine breite, heftige Diskussion. Führt die Verbesserung der pränatalen Diagnostik irgendwann wiederum zu einer staatlich angeordneten Eugenik? Jedenfalls nehmen Schwangerschaftsabbrüche laufend zu, nachdem durch entsprechende Diagnoseverfahren eine schwere Erkrankung, eine Behinderung, eine Entwicklungsstörung oder die Anlage zu einer Erkrankung festgestellt worden ist. Solche sogenannte embryopathische Indikationen fallen im Schweizer Strafgesetzbuch unter die allgemeine medizinische Indikation, welche die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage von der Schwangeren abwenden soll.

Diese Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist. Die Zwölfwochenfrist wird in diesem Fall nicht gefordert. Um der Gefahr des historisch belasteten eugenischen

Denkens zu entgehen, nennt das Strafgesetz weder in Deutschland noch in der Schweiz eine Indikation der Keimschädigung. Um eine Abtreibung zu bewilligen, genügt also das Feststellen einer Behinderung nicht. In der Praxis scheinen solche Differenzierungen allerdings bedeutungslos, da ein behindertes Kind durchaus zu einer erwähnten «seelischen Notlage» der Frau führen kann. Hier geht Österreich etwas weiter, wo ein Abbruch erlaubt wird, wenn «eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde».

Da die Techniken der Diagnostik oft erst im fortgeschrittenen Schwangerschaftsstadium zuverlässige Rückschlüsse erlauben, kommt es tatsächlich häufig zu Abbrüchen in der Spätphase, bei denen die Schweizer Gesetzgebung keine Limite kennt. Die Vermeidung einer Lebendgeburt durch Injektion einer tödlichen Substanz oder durch Unterbindung der Nabelschnur gilt heute in der Schweiz als Standardverfahren. Die deutsche Bundesärztekammer hat solche Tötungen 1998 noch als inakzeptabel beurteilt, während die britische Gynäkologengesellschaft sie den Lebendgeburten ebenfalls vorzieht.

Kommentare

+ ***Kommentar schreiben***

fred debros

23.03.2017 | 12.51 Uhr

der entschluss der amerikaner mit roe vs wade, die abtreibung zu "legalisieren" war eugenisch bestimmt: die abtreibung in usa ging von margareth sanger aus,eine aktive eugenistin. resultat heute: saemtliche abtreibungskliniken in usa sind in mehrheitluch schwarzen quartieren lokalisiert. in den letzten ca 40 jahren haben die usa ca 40 mio schwarze abgetrienen, ca 40 mio sind etwa die gesamte schwarze bevoelkerung der usa. in ny wurden mehr schwarze abgetrieben als totalgeburten. abtreibung und rassismus sind belegte progressive "linke" anliegen trotz aller betuerungen des gegenteils.
